



Anfrage Zopfi-Gassner Felicitas und Mit. über die Besteuerung von Renten (A 729). Eröffnet am: 14.09.2010 Finanzdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Konnten auch Rentnerinnen und Rentner mit tiefem Einkommen trotz der Erhöhung der Besteuerung der Renten von 80 auf 100 Prozent von den seit 2001 erfolgten Veränderungen im Steuerbereich unter dem Strich profitieren? Der Vergleich muss also zwingend die Besteuerung der Renten zu 80 Prozent, wie sie im Jahre 2000 erfolgte, beinhalten. Die Belastungsvergleiche unten zeigen, dass auch Rentnerinnen und Rentner mit tiefem Einkommen trotz der aufgrund der Steuerharmonisierung auf 2001 notwendigen Erhöhung der Besteuerung der AHV-Renten von 80 auf 100 Prozent von den seither erfolgten Veränderungen im Steuerbereich unter dem Strich profitiert haben.

Personen, deren steuerbares Einkommen einzig aus einer maximalen AHV-Rente besteht, was allerdings eher atypisch ist, zahlen 2011 im Vergleich zu 2000 zwar mehr Steuern (Alleinstehende plus 30 %, Verheiratete plus 9 %). Diese höheren Steuern sind jedoch nicht auf die mangelnden steuerlichen Entlastungsmassnahmen zurückzuführen, sondern auf das gestiegene Renteneinkommen (plus 13 % seit 2000). Die maximalen AHV-Renten stiegen um 3'720 Franken für Alleinstehende und 5'580 Franken für Verheiratete. Zusätzliche Steuern fielen dagegen nur 484 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 225 Franken (Verheiratete) an. Wird der Betrag der AHV-Maximalrente von 2000 heute besteuert, beträgt die Steuer 2011 bei Alleinstehenden 10 Prozent und bei Verheirateten 27 Prozent weniger als im Jahr 2000. Bei den niedrigen Einkommen gilt es zudem zu berücksichtigen, dass in praktisch allen Fällen Ergänzungsleistungen bezogen werden können und diese nicht besteuert werden, was den Vergleich basierend auf den steuerbaren Einkünften verfälscht.

Zu Frage 2: Wenn ja, in welchem Ausmass?

Belastungsvergleiche Steuerbelastung AHV-Rentner, -Rentnerin

Alleinstehend, Stadt Luzern, rk

Einkommen ¹ steuerbar Fr.	(AHV 80 %) 2000	Steuerbelastung Fr.				Vergleich 2000 zu 2011
		2001	2005	2008	2011	
18'000	580	1'046	722	581	492	-15% ²
24'100 ³	1'595	2'296	1'881	1'559	1'432	-10% ²
AHV-Rente ⁴	1'595	2'419	2'204	1'979	2'079	30% ²
30'000	2'811	3'506	3'002	2'592	2'464	-12%
400'000	96'440	98'913	91'675	82'850	74'254	-23%

¹ Einkommen vor AHV- und Sozialabzügen, jedoch nach Abzug der seit 2001 erhöhten Versicherungsabzüge; nicht berücksichtigt sind Ergänzungsleistungen, da nicht steuerbar

² Annahme: übriges Einkommen (u. a. Prämienverbilligung) - Abzüge = 0

³ max. AHV-Rente 2000 unverändert bis 2011

⁴ max. AHV-Rente 2000: 24'120 2001: 24'720 2005: 25'800 2008: 26'520 2011: 27'840 +Fr. 3'720 /+13 %

Verheiratet, Stadt Luzern, rk

Einkommen ¹ steuerbar Fr.	(AHV 80 %) 2000	Steuerbelastung				Vergleich 2000 zu 2011
		2001	2005	2008	2011	
24'000	476	779	399	233	147	-69% ²
36'180 ³	2'409	3'011	2'449	1'934	1'752	-27% ²
AHV-Rente ⁴	2'409	3'178	2'894	2'501	2'634	9% ²
42'000	3'448	4'100	3'515	2'863	2'681	-22%
400'000	94'241	94'587	87'628	79'146	71'758	-24%

¹ Einkommen vor AHV- und Sozialabzügen, jedoch nach Abzug der seit 2001 erhöhten Versicherungsabzüge; nicht berücksichtigt sind Ergänzungsleistungen, da nicht steuerbar.

² Annahme: übriges Einkommen (u. a. Prämienrückvergütung) - Abzüge = 0

³ max. AHV-Rente 2000 unverändert bis 2011

⁴ max. AHV-Rente 2000: 36'180 2001: 37'080 2005: 38'700 2008: 39'780 2011: 41'760 +Fr. 5'580 / +15 %

Der Steuerfuss der Stadt Luzern (inkl. Staatssteuerfuss) lag im Jahr 2000 bei 4,1 Einheiten. Dieser verringerte sich im Jahr 2005 auf 3,8 Einheiten und im Jahr 2008 auf 3,5 Einheiten. Für die Berechnungen des Jahres 2011 wurde ein Steuerfuss von 3,5 Einheiten angenommen.

Zu Frage 3: Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Ungleichbehandlung gegenüber hohen Einkommen und Vermögen auszugleichen?

Die Belastungsvergleiche und die zu Frage 1 gemachten Ausführungen zeigen, dass bei den tiefen Einkommen derzeit kein Handlungsbedarf im Sinn der Anfrage besteht. Die Steuerbelastungen werden jedoch regelmässig überprüft und wenn nötig Massnahmen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision vorgeschlagen.